

Die wichtigsten gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Regelungen für Betriebspraktika im Überblick

Pauschale Regelungen für Schülerpraktikanten existieren nicht. Die vertraglichen Vereinbarungen müssen sich innerhalb bestimmter gesetzlicher Vorgaben bewegen. Folgende Gesetze und Vorschriften sind zu beachten:

- ✓ Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- ✓ Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- ✓ Sozialversicherung
- ✓ Unfallversicherung
- ✓ Gesundheitsvorschriften

Das generelle Verbot von Kinderarbeit für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt **nicht** für die Beschäftigung im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Schulzeit (§ 5 Abs 2 Nr. 2 JArbSchG). Auch Jugendliche, die zwar 15 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, stehen unter dem besonderen Schutz des JArbSchG. Auf schulpflichtige Jugendliche, die die allgemeinbildenden Schulen besuchen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung (§ 2 ArbSchG).

| Thema | Regelung | Rechtsgrundlage |
|----------------------|--|---|
| Arbeitszeiten | Kinder (bis 14 Jahre): höchstens sieben Stunden täglich, 35 Stunden wöchentlich | § 7 ArbSchG |
| | Jugendliche (15 bis 17 Jahre): nicht mehr als acht Stunden täglich, nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich Nachruhe: 20:00 bis 06:00 Uhr; Ausnahmen sind möglich Beschäftigungsdauer: fünf Tage in der Woche Beschäftigungsverbot: An Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen; branchenbezogene Ausnahmen sind möglich. Werden die Praktikanten ausnahmsweise an solchen Tagen beschäftigt, so müssen sie an einem anderen Tag in derselben Woche freigestellt werden. | § 8 Abs. 1 ArbSchG § 14 ArbSchG § 15 JArbSchG §§ 16, 17, 18 JArbSchG |
| | Volljährige Schülerpraktikanten: JArbSchG gilt nicht, Arbeitszeit darf regelmäßig 8 Stunden am Tag nicht überschreiten | § ArbZG |
| Aufsicht | Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen. | |

| | | |
|-------------------|---|--|
| Ruhepausen | <p>Ruhepausen sind nicht in die Arbeitszeit einzuberechnen, müssen im Voraus feststehen und mindestens 15 Minuten betragen.</p> <p>Dem Praktikanten sind zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden; ▪ mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. <p>Die erste Pause muss spätestens nach viereinhalb Stunden Arbeit stattfinden.</p> <p>Volljährige Praktikanten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Minuten bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit und ▪ 45 Minuten bei mehr als neun Stunden Arbeitszeit | <p>§ 4 JArbSchG</p> <p>§ 11 ArbSchG</p> <p>§ 4 ArbZG</p> |
|-------------------|---|--|

| | | |
|----------------------|--|--|
| Bezahlung | Solange das Praktikum zum Zwecke des Kennenlernens eines Berufes und auf Erkenntnisgewinn für den Praktikanten zielt und nicht zur Erbringung von Arbeitsleistung, besteht keine Verpflichtung zur Vergütung. | |
| Urlaub | Der Schülerpraktikant hat mangels Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses keinen Anspruch auf Urlaub | |
| Arbeitsschutz | <p>Praktikanten dürfen keine Arbeiten verrichten, die sie körperlich oder seelisch zu sehr belasten. Ausnahmen existieren, soweit die Arbeit z. B. zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlich ist oder der Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.</p> <p>Gefahrstoffverordnungen mit speziellen technischen Regeln und einschlägige Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Entsprechende Belehrungen des Praktikanten müssen vor Praktikumsbeginn durchgeführt und sollten quittiert werden.</p> | §§ 22 – 25 JArbSchG |
| Unterweisung | Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren. Bei Betrieben, die unter die Bio-Stoff-Verordnung fallen (z.B. Installationsbetriebe, Forst- und Landwirtschaft, Gärtnereien) muss die Unterweisung schriftlich fixiert und von den Praktikantinnen und Praktikanten unterschrieben werden. | ArbSchG: Arbeitsschutzgesetz |
| Fahrtkosten | Die Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb werden innerhalb des Landkreises Lüchow Dannenberg erstattet. | |

| | | |
|---|---|---|
| Persönliche Schutzausrüstung | Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen. | ArbSchG: Arbeitsschutzgesetz |
| Versicherungsrechtliche Regelungen | <p>Das Schülerbetriebspraktikum ist eine verpflichtende Schulveranstaltung.</p> <p>Haftpflichtversicherung: schließt der Schulträger ab.</p> <p>Unfallversicherung: Unfälle, die während des Praktikums oder auf dem Weg zwischen Praktikumsstelle und Wohnung stattfinden, werden durch die Unfallversicherung der Schule abgedeckt.</p> <p>Sozialversicherungsbeiträge: fallen nicht an.</p> <p>Schülerpraktika ohne schulische Aufsicht (z. B. freiwilliges Praktikum/Ferienpraktikum): Für Unfälle ist die Berufsgenossenschaft des Betriebes zuständig. Sofern kein Arbeitsentgelt geleistet wird, sind auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Vermögens- und Sachschäden werden einzelfallabhängig von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.</p> | SGB 7: Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung |
| Datenschutz/Schweigepflicht | Wenn Schülerinnen und Schüler während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und dazu schriftlich zu verpflichten. | |
| Gesundheitsamt | <p>Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Praktikums mit Lebensmitteln umgehen, benötigen gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 eine Belehrung durch das Gesundheitsamt. Die Bescheinigung der Belehrung wird vom Gesundheitsamt ausgestellt und ist dem Praktikumsbetrieb vor Beginn des Praktikums zu übergeben.</p> <p>An der Belehrung darf maximal drei Monate vor Aufnahme des Praktikums teilgenommen worden sein, die Bescheinigung gilt ein Jahr lang. Informationen über den Termin der Belehrung erteilt die Wirtschaftslehrerin. Die Fahrt zum Gesundheitsamt nach Lüchow ist in Eigenregie zu organisieren.</p> | IfSG: Infektionsschutzgesetz |